

An die Mitglieder
des Stadtrates der Stadt Plauen

**Änderungsblatt
zur Verwaltungsvorlage „3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen
Sonntage im Jahr 2018 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz“,
Drucksachen-Nr. 806/2018**

Die benannte Vorlage wurde am 28.05.2018 im Wirtschaftsförderungsausschuss behandelt.
Hier wurde vorgeschlagen, das Gebiet der Einkaufsinnenstadt auf die Ladengeschäfte mit den
Anschriften Oberer Graben 1-15 in 08523 Plauen zu erweitern.

Außerdem machen sich in der Anlage folgende Änderungen erforderlich:

Im Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage (Zeile 4) ist das Wort „Einkaufsinnenstadt“ durch die
Wörter „Plauener Innenstadt“ zu ersetzen.

In der 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018 nach
§ 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz wurde unter § 1 bei alphabetischer Aufzählung der
Anschriften der Plauener Innenstadt die Anschriften „Oberer Graben 1-15 in 08523 Plauen“ ergänzt.
Die Anlage 1 dazu wurde entsprechend geändert.

In der Anlage erhalten Sie die korrigierte Rechtsverordnung mit geänderter Anlage 1.


Ralf Oberdorfer


Levente Sárközy

Anlagen

**3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen
über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018
nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz**

vom

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird für die Stadt Plauen verordnet:

§ 1

In der Stadt Plauen dürfen am

Sonntag, dem 09.12.2018,

anlässlich der „Plauener Weihnacht“

die Verkaufsstellen

- in der **Plauener Innenstadt** (vgl. Anlage 1) mit den Anschriften:

**Altmarkt 1 bis 14 in 08523 Plauen,
Bahnhofstraße 4-24 und 11-27 in 08523 Plauen,
Dobenastraße 1 bis 13 in 08523 Plauen,
Gottschaldstraße 1 A in 08523 Plauen,
Herrenstraße 4 bis 20 in 08523 Plauen,
Kirchstraße 2 in 08523 Plauen,
Klostermarkt 1 bis 12 in 08523 Plauen,
Klosterstraße 1 bis 8 in 08523 Plauen,
Marktstraße 1 bis 17 in 08523 Plauen,
Melanchthonstraße 2 und 2 A in 08523 Plauen,
Neundorfer Straße 2 bis 6 in 08523 Plauen,
Nobelstraße 1 bis 35 in 08523 Plauen,
Obere Endestraße 1 und 5 in 08523 Plauen,
Oberer Graben 1 bis 15 in 08523 Plauen,
Oberer Steinweg 1 A bis 11 in 08523 Plauen,
Postplatz 1 bis 12 in 08523 Plauen,
Rädelstraße 2 in 08523 Plauen,
Rathausstraße 3 bis 8 in 08523 Plauen,
Reichsstraße 1 bis 4 in 08523 Plauen,
Straßberger Straße 1 bis 21 in 08527 Plauen,
Stresemannstraße 1 bis 8 in 08523 Plauen,
Syraststraße 2 in 08523 Plauen,
Theaterplatz 1 bis 7 in 08523 Plauen,
Unterer Graben 1 in 08523 Plauen,
Unterer Steinweg 2 bis 8 in 08523 Plauen**

- in der **Elsteraue** (vgl. Anlage 2) mit den Anschriften:

**Dürerstraße 4 bis 28 in 08527 Plauen,
Hofwiesenstraße 8 bis 24 in 08527 Plauen,
Komturhof 2 in 08527 Plauen,
Schulberg 2, 4 in 08523 Plauen,**

**Pfortenstraße 7 in 08527 Plauen,
Färberstraße 2 und 2a in 08527 Plauen,
Bleichstraße 1 bis 17 in Plauen**

- am **Rosa-Luxemburg-Platz** (vgl. Anlage 3) mit den Anschriften:

**Rosa-Luxemburg-Platz 5 bis 7 in 08523 Plauen,
Neundorfer Straße 171 und 173 in 08523 Plauen,
Liebknechtstraße 96 bis 100 in 08523 Plauen,
Kasernenstraße 1 in Plauen in 08523 Plauen und**

- in **Kauschwitz** (vgl. Anlage 4) mit den Anschriften:

Alte Jöbnitzer Straße 30 in 08527 Plauen OT Kauschwitz

in der Zeit von **12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Die Grenzen des jeweiligen Geltungsbereichs sind in einer Flurkarte der Stadt Plauen,

- Anlage 1 im Maßstab 1:2.000
- Anlage 2 im Maßstab 1:2.000
- Anlage 3 im Maßstab 1:1.500
- Anlage 4 im Maßstab 1:2.000,

jeweils ausgefertigt am 22.05.2018, mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

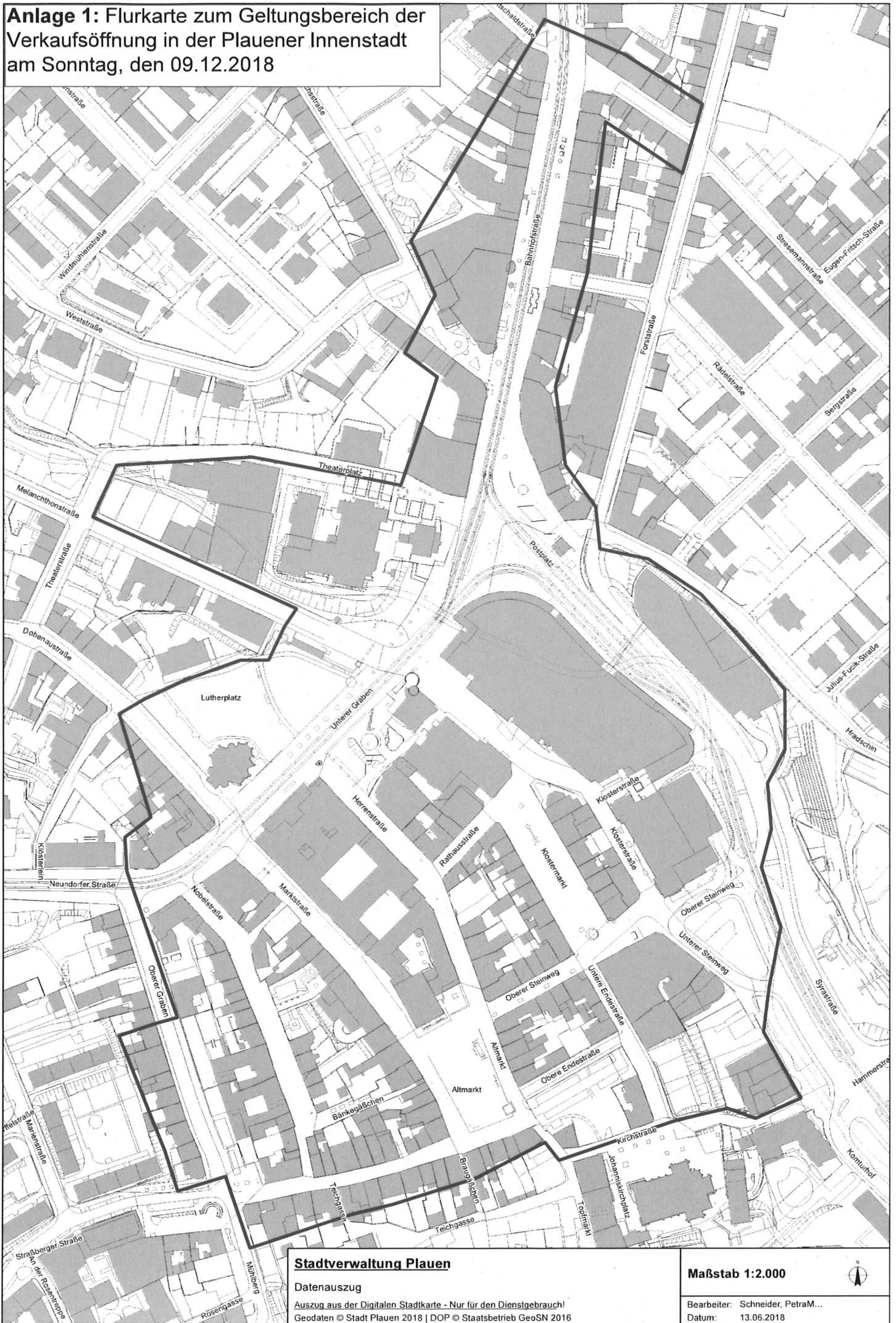
Anlagen:

- Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsoffnung in der Plauener Innenstadt am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 1
- Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsoffnung in der Elsteraue am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 2
- Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsoffnung am Rosa-Luxemburg-Platz am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 3
- Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsoffnung im Plauen Park am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 4

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Anlage 1: Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsoffnung in der Plauer Innenstadt am Sonntag, den 09.12.2018



Stadtverwaltung Plauen

Datenauszug

Auszug aus der Digitalen Stadtkarte - Nur für den Dienstgebrauch!
 Geodaten © Stadt Plauen 2018 | DOP © Staatsbetrieb GeoSN 2016

Maßstab 1:2.000



Bearbeiter: Schneider, PetraM...
 Datum: 13.06.2018